

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Finanzen**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0352/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.07.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **"Einbringung" Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2011**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat wird den gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleiten, nachdem er von den Ratsmitgliedern nach postalischer Zustellung zur Kenntnis genommen wurde.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 01.01.2005 müssen alle Gemeinden des Landes ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfassen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Haushaltsplanung und die Buchführung von dem bisherigen System der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 umgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Haushaltswirtschaft finden sich im 8. Teil der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) sowie in der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO)

Mit der Umstellung geht die Verpflichtung einher, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 95 GO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 GemHVO aus

- der Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO),
- der Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)
- den Teilrechnungen (§ 40 GemHVO)
- der Bilanz (§ 41 GemHVO) und dem
- Anhang (§ 44 GemHVO).

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 48 GemHVO beigelegt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und so erläutert, dass sich sachverständige Dritte ein Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt machen können. Soweit von Vereinfachungsregeln oder Schätzungen (vgl. §§ 29, 33 u. 34 sowie 56 GemHVO und § 92 Abs. 3 GO) Gebrauch gemacht wurde, sind diese beschrieben.

Einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie nähere Erläuterungen hierzu und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft gibt der Lagebericht.

Der Jahresabschluss 2011 wird in Kürze durch die Verwaltung fertiggestellt. Er wird gemäß § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt werden.

Wie schon in der Vorlage zur Einbringung des Jahresabschlusses 2010 dargestellt, ist es das grundsätzliche Bestreben der Stadtverwaltung, eine kürzestmögliche Beratungsfolge der Jahresabschlüsse zu erreichen, damit zukünftig die vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden und zeitnahe Jahresabschlüsse möglich sind. Durch die kurze Aufeinanderfolge der Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2008 bis 2010 ist bereits erheblich Zeit aufgeholt worden. Für das Jahr 2013 ist zudem vorgesehen, auch den Jahresabschluss 2012 gegen Ende des Jahres in der letzten Ratssitzung als Entwurf einzubringen, so dass im Jahr 2014 der Jahresabschluss 2013 regulär erstellt werden kann.

Durch die beabsichtigte Einbringung des Jahresabschlussentwurfes 2012 zum Ende des Jahres 2013 ist ebenfalls gewährleistet, dass den Vorgaben einer Rundverfügung der Bezirksregierung vom 06.03.2013 weitestgehend entsprochen wird. In dieser Verfügung wird u.a. von den Kommunen, die der Pflicht zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen gefordert, dass der Jahresabschluss 2012 bis zum 31.12.2013 festgestellt und danach unverzüglich angezeigt werden muss. Andernfalls wird von der Aufsichtsbehörde keine Genehmigung zur Haushaltssatzung und zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt, mit der Folge, dass die Regelungen zum Nothaushalt anzuwenden sind. Diese terminliche Auflage kann die Stadt Bergisch Gladbach zwar nicht komplett erfüllen, da zum Jahresende - wie o.a. - voraussichtlich erst der Entwurf des Jahresabschlusses eingebracht ist und somit erst im Frühjahr 2014 die Feststellung erfolgen kann. Die Aufsichtsbehörde wurde hierüber bereits informiert. Durch die Zeitspanne zwischen dem Beschluss der Haushaltssatzung durch den Rat und der bei HSK-Kommunen erforderlichen Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde befindet sich die Stadt zu Beginn des Jahres 2014 aber ohnehin in der vorläufigen Haushaltsführung, so dass diese leichte Fristüberschreitung unschädlich ist.

Damit die Einhaltung dieser engen Zeitschiene insgesamt gewährleistet werden kann, wird die Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2011 an den Rat wieder postalisch erfolgen. Da die „Einbringung“ in den Rat und die sofortige Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss lediglich formalen Charakter haben, bestehen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss keine Bedenken, wenn der Rat den vorgeschlagenen Verweisungsbeschluss nun bereits vorab fasst. Die postalische Zustellung wird voraussichtlich in der ersten Augushälfte erfolgen, so dass die vollständigen Unterlagen im Vorfeld des Rechnungsprüfungsausschusses, der am 12.09.2013 stattfindet, rechtzeitig vorliegen.

Ferner hat die vorgeschlagene Vorgehensweise den Vorteil, dass der Entwurf des Jahresabschlusses bereits weitestgehend von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden kann und sich somit zur endgültigen Fassung keine bedeutsamen Veränderungen mehr ergeben dürften.